Die Rahmenvertragspartner

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
vertreten durch den Diözesan-Caritasdirektor,
zugleich handelnd für Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.
und Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand, zugleich handelnd
für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und
für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. sowie
für den Landesverband Sachsen der jüdischen Gemeinden e. V.

Landesverband „Lebenshilfe Sachsen e. V.“,
vertreten durch die Landesgeschäftsführerin

Sächsischer Landkreistag,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied

Sächsischer Städte- und Gemeindetag,
vertreten durch den Geschäftsführer

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
vertreten durch den Verbandsdirektor

Landkreis Bautzen,
vertreten durch den Landrat

Stadt Chemnitz,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Dresden,
vertreten durch die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Erzgebirgskreis,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Görlitz,
vertreten durch den Landrat

Stadt Leipzig,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Meißen,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Mittelsachsen,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Nordsachsen,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
vertreten durch den Landrat

Vogtlandkreis,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Zwickau,
vertreten durch den Landrat

schließen unter Mitwirkung des Sächsischen Landesbeirates für die Belange der Menschen mit Behinderungen als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen folgenden

Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen

A PRÄAMBEL 5

B GRUNDLAGEN DER VEREINBARUNGEN NACH § 125 SGB IX 6

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE 6

2. LEISTUNGSVEREINBARUNG 6

2.1 Grundsätze 6

2.2 Leistungen der Eingliederungshilfe 6

2.3 Inhalt der Leistungsvereinbarung 6

2.4 Leistungsgrundsätze 7

2.5 Personelle Ausstattung 8

2.6 Räumliche und sächliche Ausstattung 8

2.7 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen 8

3. VERGÜTUNGSVEREINBARUNG 10

3.1 Grundsätze 10

3.2 Inhalt der Vergütungsvereinbarung 10

3.3 Personalaufwand 11

3.4 Sachaufwand 11

3.5 Investitionsaufwand 11

3.6 Zahlungsweise, Abrechnung und Abwesenheitsregelung 12

4. VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN 12

5. WIRTSCHAFTLICHKEITS- UND QUALITÄTSPRÜFUNGEN 12

5.1 Anlass und Umfang der Prüfungen 12

5.2 Abwicklung der Prüfung 13

5.3 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen 13

C KOMMISSION DER RAHMENVERTRAGSPARTNER NACH § 131 SGB IX 14

D ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 05.08.2019 BIS ZUM 31.12.2023 15

1. GELTUNGSZEITRAUM 16

2. REGELUNGEN FÜR BIS 31.12.2019 ALS TEIL- UND VOLLSTATIONÄR 16

GELTENDE ANGEBOTE 16

2.1 Grundsätze der Leistungserbringung 16

2.2 Grundsätze der Vergütung 16

2.3 Grundsätze der Qualitätssicherung einschließlich Wirksamkeit 16

2.4 Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung (Wohnheime und 16

Außenwohngruppen) 16

2.5 Abschluss von Vereinbarungen 17

3. REGELUNGEN FÜR BIS ZUM 31.12.2019 ALS AMBULANT GELTENDE 17

ANGEBOTE **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

3.1 Grundsätze der Leistungserbringung 17

3.2 Grundsätze der Vergütung 17

3.3 Grundsätze der Qualitätssicherung einschließlich Wirksamkeit 17

3.4 Abschluss von Vereinbarungen 17

4. REGELUNGEN FÜR ANGEBOTE NACH § 134 SGB IX 18

4.1 Grundsätze der Leistungserbringung 18

4.2 Grundsätze der Vergütung 18

4.3 Grundsätze der Qualitätssicherung einschließlich Wirksamkeit 18

4.4 Abschluss von Vereinbarungen 18

E WEITERENTWICKLUNG FÜR DEN ZEITRAUM 01.01.2024 BIS 31.12.2028 19

1. GELTUNGSZEITRAUM vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 19

2. GRUNDSÄTZE DER WEITERENTWICKLUNG 19

3. VEREINFACHTES VERFAHREN 19

4. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN 20

4.1 Regelungen für FBB an WfbM 20

4.2 Regelungen Angebote der Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) 20

4.3 Regelungen für besondere Wohnformen 20

4.4 Regelungen für weitere besondere Wohnformen 20

4.5 Regelungen für weitere besondere Wohnformen flex/plus 20

4.6 Regelungen für FBB außerhalb WfbM, andere Leistungsanbieter und Tagesstätten cpk 20

5. VERGÜTUNGSSTEIGERUNGEN 20

6. VERGÜTUNGSVERHANDLUNGEN AUSSERHALB DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS Teil E 21

7. GELTUNGSZEITRAUM VOM 01.01.2026 BIS 31.12.2028 21

8. VERGÜTUNGSSTEIGERUNGEN 21

8.1 Personalkosten 22

8.2 Sachkosten 22

8.3 Investitionsbetrag 22

8.4 Abwesenheitsvergütung 22

9. ABFORDERUNGEN VON UNTERLAGEN 22

10. VERGÜTUNGSVERHANDLUNGEN AUßERHALB DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS 22

F SCHLUSSVORSCHRIFTEN 23

1. WEITERENTWICKLUNG 23

2. SALVATORISCHE KLAUSEL 23

3. INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG 23

ANLAGENVERZEICHNIS 26

A PRÄAMBEL

Die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer schließen auf Landesebene unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und unter Einbeziehung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz unter Bezugnahme auf § 131 Abs. 1 SGB IX den nachstehenden Rahmenvertrag zu den nach § 125 SGB IX zu schließenden schriftlichen Vereinbarungen.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Rahmenvertragspartner weiterhin darauf hin, dass im Sinne von § 17 SGB I

- jede/jeder Leistungsberechtigte die ihr/ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und ▪ der Leistungszugang möglichst einfach gestaltet wird.

In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen sowie freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Träger der Eingliederungshilfe darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind dazu bestimmt, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung so selbstbestimmt und eigenverantwortlich wie möglich wahrnehmen zu können.

Die Rahmenvertragspartner sind sich einig, dass alle in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen den Bestimmungen des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen und hierin ihre Begrenzung finden.

B GRUNDLAGEN DER VEREINBARUNGEN NACH § 125 SGB IX

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Rahmenvertrag gilt für Vereinbarungen nach § 125 SGB IX.

Alle in diesem Rahmenvertrag in Bezug genommenen Anlagen sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

Für jedes Leistungsangebot eines Leistungserbringers ist eine gesonderte Vereinbarung nach § 125 SGB IX abzuschließen.

Dieser Rahmenvertrag findet entsprechende Anwendung für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, die keiner Vereinigung im Sinne des § 131 SGB IX angehören.

2. LEISTUNGSVEREINBARUNG

2.1 Grundsätze

Die Leistungen nach diesem Vertrag werden auf der Grundlage des im Gesamtplan/ Teilhabeplan individuell festgestellten Bedarfes erbracht.

Die Zuständigkeit für die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes liegt beim Träger der Eingliederungshilfe.

Die Leistungen berücksichtigen die Lebensbereiche gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 SGB IX.

Die Leistungen orientieren sich am Sozialraum und beziehen die Ressourcen des Sozialraums sowie des/der Leistungsberechtigten mit ein und sind von einer vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe geprägt.

2.2 Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Vertrag umfassen:

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
3. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Die Leistungen nach Ziffer 1 und 2 gehen den Leistungen nach Ziffer 3 vor.

Die zu vereinbarende Leistung enthält spezifische Angebote der vorgenannten Leistungsgruppen.

2.3 Inhalt der Leistungsvereinbarung

In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt.

Die Kommission nach Teil C kann den Vereinbarungspartnern Mustervereinbarungen empfehlen.

Die Leistungsvereinbarung enthält die Leistungsbeschreibung für das Leistungsangebot.

Diese kann sich auf eine Konzeption des Leistungserbringers beziehen. Inhalte der Leistungsvereinbarung sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 SGB IX, insbesondere:

- der zu betreuende Personenkreis bzw. die Zielgruppe des Leistungsangebots einschließlich etwa erforderlicher Abgrenzungen,
- die dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen nach Art, Umfang, Ziel und Qualität,
- die wesentlichen Elemente der für das Leistungsangebot erforderlichen sächlichen Ausstattung einschließlich Investitionsgütern (betriebsnotwendige Anlagen), ▪ die personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals.

In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, inwieweit die Leistung zu festgelegten Zeiten, in festgelegten Zeiträumen und an bestimmten Orten erbracht wird.

Leistungsbestandteile sind insbesondere:

- personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt,
- personenbezogene Leistungen als gemeinschaftliche Inanspruchnahme, jeweils differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereitschaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nichtfachkraft),
- personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der Leistungsberechtigten als koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines Case Managements, z. B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbesprechung sowie An- und Abfahrten und
- indirekte Leistungen, worunter insbesondere Zeiten der Teamsupervision und der Mitarbeiterfortbildung, Kooperations- und Netzwerkarbeit fallen.

Personenbezogene Leistungen können in den Formen der Befähigung, vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen, Begleitung, Beratung, Beschäftigung, Betreuung, Unterstützung, Motivation, Förderung, Beförderung, Behandlung und Pflege angeboten werden.

Die Kommission nach Teil C kann einen Katalog von Leistungs- und Strukturmerkmalen entwickeln und diesen den Rahmenvertragspartnern als Anlage zum Rahmenvertrag empfehlen.

2.4 Leistungsgrundsätze

Die vereinbarten Leistungen müssen, den Grundsätzen nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX entsprechend, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.4.1 Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder/jedes Leistungsberechtigten in dem spezifischen Angebot vollständig gedeckt werden kann.

2.4.2 Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

2.4.3 Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

2.4.4 Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.

2.5 Personelle Ausstattung

Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeitenden leiten sich vom Bedarf der Leistungsberechtigten und von den vereinbarten Leistungen ab.

Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:

- Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Betreuung, Förderung und Pflege sowie für die hauswirtschaftliche Versorgung der Leistungsberechtigten im Rahmen der Angebote erforderlich sind,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z. B. Teambesprechungen, Supervision) und
- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, die sowohl für den Betrieb des Leistungsangebotes des Leistungserbringers als auch für die fachliche und inhaltliche Koordination der Fachleistung erforderlich sind.

Die Vereinbarung der personellen Ausstattung erfolgt auf der Basis einer einvernehmlich festzulegenden Nettojahresarbeitszeit. Die Kommission nach Teil C erarbeitet hierzu eine Empfehlung für die Rahmenvertragspartner.

Die Festlegung der personellen Ausstattung erfolgt in der Regel in Form von Personalrelationen oder durch Festlegung von Vollzeitstellenanteilen. Als Vollzeit gilt eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Abweichende Regelungen können im Einvernehmen der Vertragspartner getroffen werden.

2.6 Räumliche und sächliche Ausstattung

Bei der Vereinbarung über die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen wie Gebäude und Grundstücke, einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar sowie sonstiger Anlagen) sind Aufgabenstellung und im Rahmen der Leistungsbeschreibung vereinbarte Leistungen des Leistungserbringers zu berücksichtigen. Die jeweiligen Erfordernisse des Arbeitsstättenrechts sind zu beachten.

2.7 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

2.7.1 Als Qualität der Leistungen sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandards) zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

2.7.2 Die Qualität und Wirksamkeit der Leistung werden durch die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität beschrieben.

2.7.3 Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können. Parameter sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben u. a.:

- Standort und Größe des Leistungsangebotes einschließlich der baulichen Standards,
- Vorhandensein einer Fachkonzeption,
- Maßnahmen zur Gewaltprävention,
- Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes,
- räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung und Supervision,

- Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und im Sozialraum.

2.7.4 Prozessqualität bezieht sich auf Planung, Strukturierung und Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

- bedarfsorientierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation,
- Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung des Hilfeplanes einschließlich notwendiger Beiträge für die Gesamtpläne nach § 121 SGB IX,
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- prozessbegleitende Beratung,
- Einbeziehung von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Vertrauten oder gesetzlichen Vertretern,
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit und
- Vernetzung der Angebote der Leistungserbringer im Rahmen des Gesamt- und des Hilfeplanes.

2.7.5 Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen und beschreibt zugleich die Wirksamkeit der Leistungen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität und Wirksamkeit der Leistungen sind im Übrigen das Befinden und die Zufriedenheit der/des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Ergebnisse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig und in Übereinstimmung mit Festlegungen im Gesamtplan zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und der/dem Leistungsberechtigten, ihren/seinen Angehörigen, Vertrauten oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern sowie in der Prozessdokumentation festzuhalten.

2.7.6 Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Maßnahmen der Qualitätssicherung können z. B. sein:

- Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- Mitwirkung an Qualitätskonferenzen und
- (Weiter-) Entwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

Maßnahmen und Ergebnis der Qualitätssicherung werden von der Einrichtung dokumentiert.

2.7.7 Sofern sich aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtigen abweichende Qualitäts- und Wirksamkeitsmaßstäbe ergeben, gehen diese den hier festgelegten Maßstäben vor.

2.7.8 Die Kommission nach Teil C erarbeitet zu Qualität und Wirksamkeit der Leistungen eine Empfehlung für die Rahmenvertragspartner.

3. VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

3.1 Grundsätze

Die Vergütung muss leistungsgerecht sein und es dem Leistungserbringer ermöglichen, bei wirtschaftlicher Betriebsführung die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Gesamt- und Teilhabeplänen der Leistungsberechtigten zu erbringen und die ihm dadurch entstehenden Aufwendungen einschließlich einer angemessenen Berücksichtigung von Risiko und Wagnis zu decken.

Die Vergütungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Vergütungsverhandlung wird auf der Basis einer prospektiven Kostenkalkulation des Leistungserbringers für den Verhandlungszeitraum geführt.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die seiner Kalkulation zugrundeliegenden Kostenfaktoren mit geeigneten Nachweisen zu begründen. Soweit erforderlich, sind auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe Nachweise für den vergangenen Vereinbarungszeitraum vorzulegen.

Bei der Kalkulation der Leistungspauschalen bleiben u. a. unberücksichtigt:

- Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM sowie bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen,
- die Beförderung/Fahrdienst der Leistungsberechtigten, soweit diese durch öffentliche Verkehrsmittel oder Beförderungsdienste sichergestellt werden,
- Kosten für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen,
- Kosten, die den existenzsichernden Leistungen zuzuordnen sind (mit Ausnahme der Kosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII i. V. m. § 113 Abs. 5 SGB IX) und
- sonstige individuelle Leistungen der Leistungsberechtigten gegenüber anderen Leistungsträgern außerhalb des vereinbarten Leistungsangebotes.

Bei der Kalkulation für die Leistungen einer WfbM und eines anderen Leistungsanbieters fließen die produktionsbedingten Kosten in die Gesamtkalkulation des Angebotes ein. Die Leistungspauschale wird abzüglich der produktionsbedingten Kosten vereinbart. Die Kommission nach Teil C erarbeitet die Zuordnung der Kostenarten und Kostenbestandteile.

Die Vergütungsvereinbarung soll in der Regel für zwölf Monate abgeschlossen werden.

3.2 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gemäß § 125 SGB IX.

Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Abs. 2 SGB IX) zu kalkulieren.

Die verschiedenen Arten der Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.

Abweichend davon können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

In der Vergütungsvereinbarung sind, sofern für die Vergütungsfindung des Leistungsangebotes relevant, mindestens folgende Kostenfaktoren auszuweisen:

- Personalkosten (siehe Teil B, Ziffer 3.3),
- Sachkosten (siehe Teil B, Ziffer 3.4),
- Investitionskosten (siehe Teil B, Ziffer 3.5),

- vereinbarte Kapazität,
- vereinbarte Auslastung,
- die bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zugrunde gelegten Berechnungseinheiten/Jahr,
- Kosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII i. V. m. § 113 Abs. 5 SGB IX und ▪ weitere vergütungsrelevante Kosten.

3.3 Personalaufwand

Die Leistungspauschalen berücksichtigen die notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten für die nach Teil B, Ziffer 2.5 vereinbarte Personalausstattung.

3.3.1 Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldwert, die dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals bei funktionsgerechter Entlohnung entsteht.

Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstigen Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

3.3.2 Personalnebenkosten sind insbesondere:

- Aufwendungen für allgemeine Fort- und Weiterbildung,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte (Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungs-, Datenschutz- und Hygienebeauftragte) einschließlich der Kosten für deren notwendige Freistellung,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge und
- Aufwendungen für Arbeitssicherheit (Brandschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz u. ä.).

3.4 Sachaufwand

Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Teil B, Ziffer 2.6 notwendige Aufwand mit Ausnahme des Investitionsaufwandes nach Teil B, Ziffer 3.5.

Die Kommission nach Teil C kann Näheres dazu regeln.

3.5 Investitionsaufwand

Investitionsaufwand umfasst die auf die vereinbarten Leistungen nach Teil B, Ziffer 2.6 bezogenen Kosten für:

1. die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Wartung, Instandhaltung- und Instandsetzung zur Bereitstellung des Leistungsangebotes notwendiger Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter,
2. Miete, Leasing, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und Grundstücken oder sonstigen Anlagegütern,

3. Erbbauzinsen für Grund und Boden sowie
4. weitere Zinsen.

Die Kommission nach Teil C kann zur Berechnung des Investitionsaufwandes weitere Beschlüsse fassen.

3.6 Zahlungsweise, Abrechnung und Abwesenheitsregelung

Die Abrechnung des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt monatlich bis zum 15. des Folgemonats, sofern für einzelne Leistungsangebote nichts Abweichendes durch die Kommission nach Teil C oder die Vereinbarungspartner nach § 125 SGB IX geregelt ist.

Die Zahlung des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt innerhalb von 24 Arbeitstagen nach Eingang der Abrechnung.

Ist die Leistungspauschale als Tagespauschale vereinbart, werden Aufnahme- und Entlassungstage voll in Anrechnung gebracht. Beim Wechsel in ein anderes Leistungsangebot wird der Entlassungstag nicht mitgerechnet; dies gilt nicht bei der Verlegung in ein Krankenhaus.

Die Kommission nach Teil C wird ermächtigt, entsprechende Regelungen zu treffen.

4. VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN

Die Verhandlungsaufforderung nach § 126 Abs. 1 SGB IX kann sowohl durch den Leistungserbringer als auch durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen und ist an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Gehört der Leistungserbringer einem (Spitzen-) Verband an, kann er diesen zur Vertretung in den Verhandlungen bevollmächtigen.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen sind Verhandlungsunterlagen vorzulegen. Die Kommission nach Teil C erarbeitet dazu Empfehlungen (z. B. Musterverhandlungsunterlagen).

Die Vertragspartner können einvernehmlich auf die Vorlage von Verhandlungsunterlagen verzichten, wenn nur einzelne Kostenbestandteile erhöht oder insgesamt eine pauschale Kostensteigerung beabsichtigt ist. Die begehrte pauschale oder punktuelle Kostensteigerung sowie deren Auswirkung auf die Berechnung der Leistungspauschale sind nachvollziehbar darzulegen.

5. WIRTSCHAFTLICHKEITS- UND QUALITÄTSPRÜFUNGEN

5.1 Anlass und Umfang der Prüfungen

Der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu überprüfen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Abweichendes Landesrecht nach § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist zu beachten.

Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die Leistungen nach dem vereinbarten Inhalt und Umfang sowie in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit und unter Berücksichtigung des Maßstabes der Wirtschaftlichkeit erbracht worden sind.

Der Träger der Eingliederungshilfe gibt dem Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung den Anlass, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung bekannt. Grundlage der Prüfungen sind die mit dem Leistungserbringer geschlossenen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gegebenenfalls die im Gesamtplan der Leistungsberechtigten getroffenen Qualitäts- und Wirksamkeitsmaßstäbe.

5.2 Abwicklung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt beim Leistungserbringer oder an einem Ort, auf den sich der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer verständigt.

Der Leistungserbringer benennt dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. dem von ihm beauftragten Dritten für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm und seinem Beauftragten auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Weitere Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. dem von ihm beauftragten Dritten und dem Leistungserbringer abzustimmen.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe statt. An dem Abschlussgespräch nimmt der beauftragte Dritte und, sofern vom Leistungserbringer gewünscht, dessen (Spitzen-) Verband teil. Im Abschlussgespräch können die Beteiligten einvernehmlich auf einen förmlichen Prüfungsbericht nach Teil B, Ziffer 5.3 verzichten und einvernehmlich Festlegungen im Ergebnis der Prüfung treffen.

5.3 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:

1. Prüfungsanlass und -gegenstand,
2. Vorgehensweise bei der Prüfung,
3. Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
4. Gesamtbeurteilung und
5. Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

Die Empfehlung nach Ziffer 5 schließt die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Prüfungsergebnisse einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das betreffende Leistungsgeschehen mit ein. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

Der Prüfungsbericht wird dem Leistungserbringer grundsätzlich innerhalb eines Monates nach Beendigung der Prüfung schriftlich bekanntgegeben. Der Leistungserbringer und, sofern vom Leistungserbringer gewünscht, dessen (Spitzen-) Verband, können zu den Prüfungsfeststellungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsberichtes Stellung nehmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten durch den Leistungserbringer in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Ergibt eine Prüfung, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt hat, kann dies die Grundlage einer Vergütungskürzung nach § 129 SGB IX oder einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX sein. Der Leistungserbringer behebt bestehende Mängel unverzüglich und informiert den Träger der Eingliederungshilfe.

C KOMMISSION DER RAHMENVERTRAGSPARTNER NACH § 131 SGB IX

1. Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für den Freistaat Sachsen eine Kommission SGB IX.
2. Die Kommission SGB IX ist paritätisch mit Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe besetzt und ist zuständig für die in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben sowie für die Vorbereitung der Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages.
3. Die Kommission SGB IX kann durch Beschluss paritätisch besetzte beratende Arbeitsgruppen bilden. Die beratenden Arbeitsgruppen müssen nicht mit den Mitgliedern nach Ziffer 4. identisch sein. Näheres zur Besetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird durch die Geschäftsordnung der Kommission SGB IX festgelegt.
4. Der Kommission gehören an:
   a) fünf Vertreterinnen/Vertreter der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände einschließlich der Lebenshilfe sowie eine/ein
   Vertreterin/Vertreter der Verbände der privaten Leistungserbringer,
   b) je zwei Vertreterinnen/Vertreter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, des Sächsischen Landkreistages sowie des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
   c) eine/ein Vertreterin/Vertreter der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ohne Stimmrecht und
   d) eine/ein Vertreterin/Vertreter des zuständigen Fachministeriums im Freistaat Sachsen ohne Stimmrecht.
5. Für jede/jeden Vertreterin/Vertreter wird eine Stellvertretung benannt, die an den Sitzungen teilnehmen kann. Die Stellvertretung ist stimmberechtigt, wenn die/der Vertreterin/Vertreter nicht anwesend ist. Ziffer 4. c) und d) bleiben davon unberührt.
6. Die Kommission SGB IX ist beschlussfähig, wenn von den Vertreterinnen/Vertretern nach Ziffer 4. a) und b) mindestens je 5 Stimmberechtigte anwesend sind.
7. Beschlüsse der Kommission können nur einstimmig gefasst werden.

D ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 05.08.2019 BIS ZUM 31.12.2023

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer auswirken.

Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK),
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein eigenständiges Leistungsgesetz,
- die Weiterentwicklung des Leistungsrechts von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung,
- die Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen und die damit verbundene Trennung von der existenzsichernden Leistung ab 01.01.2020 sowie
- die Stärkung der Steuerungsfunktion der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend ihrer Verantwortung.

Die notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform; die Charakterisierung in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen wird aufgehoben.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass bisher bedarfsdeckende Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung weiterhin als bedarfsdeckend gelten.

Die verlängerte Übergangsregelung findet für alle nach dem Sächsischen Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII vom 29.09.2006 verhandelten Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe Anwendung, sofern der jeweilige Leistungserbringer seine individuelle Zustimmung bis zum 30.09.2021 dazu schriftlich erklärt.

Bei den Angeboten nach Teil D, Ziffer 2.4 erfolgt dies mittels des neuen Formulars „Erklärung zur Übergangsregelung gemäß Teil D Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen" bis zum 30.09.2021.

Leistungserbringer, die von der Übergangsregelung keinen Gebrauch machen, schließen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe davon abweichende Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab.

Für Angebote, die ihren Betrieb erstmals ab 01.01.2020 aufnehmen bzw. aufgenommen haben, schließen der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab, mit denen eine gleichwertige Leistungserbringung und Vergütung aller Eingliederungshilfe-Angebote gewährleistet werden.

Den Nutzern sollen, wenn möglich, zusätzliche Angebote von Seiten der Leistungserbringer unterbreitet werden, welche den Grundgedanken des BTHG Rechnung tragen.

Die Übergangsregelung - Teil D - sowie die darauf basierenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX, die noch auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, entfalten keine präjudizierende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen.

1. GELTUNGSZEITRAUM

Diese Übergangsregelung tritt am 05.08.2019 in Kraft und endet grundsätzlich mit Ablauf des 31.12. 2023, mit Ausnahme der Vereinbarungen, die vor dem Ablauf des 31.12.2023 mit Laufzeitende im Kalenderjahr 2024 geschlossen wurden.

2. REGELUNGEN FÜR BIS 31.12.2019 ALS TEIL- UND VOLLSTATIONÄR GELTENDE ANGEBOTE

2.1 Grundsätze der Leistungserbringung

Grundlage der Leistungserbringung sind die am 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII und die diesen Vereinbarungen zugrundeliegenden Leistungsbeschreibungen

Sämtliche Leistungsparameter (personelle, sächliche und investive Ausstattung) werden für den Übergangszeitraum fortgeführt, dabei jedoch den Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen getrennt zugeordnet

Einzelheiten werden in der Anlage 1 „Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung im Freistaat Sachsen" geregelt.

2.2 Grundsätze der Vergütung

Die Gesamtkosten werden wie bisher im Kalkulationsblatt getrennt nach Personalkosten, Sachkosten und Investitionsaufwand ausgewiesen.

Für die Vergütung der Fachleistung gelten die bisherigen Modalitäten zur Abrechnung und Berücksichtigung von Abwesenheitstagen fort.

2.3 Grundsätze der Qualitätssicherung einschließlich Wirksamkeit

Die am 31.12.2019 vereinbarten Grundsätze der Qualitätssicherung gelten für den Übergangszeitraum fort.

2.4 Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung (Wohnheime und Außenwohngruppen)

Die bisherigen Leistungsparameter werden im Bereich Leitung und Verwaltung vor dem Hintergrund der konzeptionellen Weiterentwicklung und des Aufwandes im administrativen Bereich auf 1 : 25 angepasst.

Die Zuordnung der sich daraus ergebenden Gesamtleistung erfolgt nach der in der Anlage 1 „Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung im Freistaat Sachsen" dargelegten Systematik.

Die sich für die Fachleistung und existenzsichernde Leistung ergebenden Vergütungsbestandteile werden wie folgt erhöht:

- **Variante 1** (Laufzeit 12 Monate):

  01.01.2022 – 31.12.2022 Personalkosten um 2,80 %, Sachkosten um 1,3%

- **Variante 2** (Laufzeit mindestens 13 Monate):

  01.01.2022 – 31.12.2022 Personalkosten um 2,80 %, Sachkosten um 1,3%

  01.01.2023 – 31.12.2023 Personalkosten um 3,20 %, Sachkosten um 1,3%

Bei Inanspruchnahme der Variante 2 können hinsichtlich der Laufzeiten für das Jahr 2023 Vereinbarungsabschlüsse unterjährig erfolgen. In diesem Fall werden die jeweiligen für das Jahr 2023 zuvor genannten Prozentsätze entsprechend gezwölftelt. Hierbei findet die kaufmännische Rundung bei zwei Kommastellen statt.

Die Investitionskosten in den bis zum 31.12.2021 geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bleiben unverändert.

2.5 Abschluss von Vereinbarungen

Für jedes Leistungsangebot ist eine gesonderte Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr über die Fachleistung und die dafür zu zahlende Vergütung abzuschließen.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen in der Leistungserbringung werden Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam praktikable Lösungen entwickeln; § 127 Absatz 3 SGB IX bleibt davon unberührt.

3. REGELUNGEN FÜR BIS ZUM 31.12.2019 ALS AMBULANT GELTENDE ANGEBOTE

3.1 Grundsätze der Leistungserbringung

Grundlage der Leistungserbringung sind die am 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII und die diesen Vereinbarungen zugrundeliegenden Leistungsbeschreibungen.

Sämtliche Leistungsparameter (personelle, sächliche und investive Ausstattung) werden für den Übergangszeitraum fortgeführt.

3.2 Grundsätze der Vergütung

Die Vergütungen können neu verhandelt werden. Die Gesamtkosten werden dabei getrennt nach Personalkosten, Sachkosten und ggf. Investitionsaufwand ausgewiesen. Für die Vergütung der Fachleistung gelten die bisherigen Abrechnungsmodalitäten.

3.3 Grundsätze der Qualitätssicherung einschließlich Wirksamkeit

Die am 31.12.2019 vereinbarten Grundsätze der Qualitätssicherung gelten für den Übergangszeitraum fort.

3.4 Abschluss von Vereinbarungen

Für jedes Leistungsangebot ist eine gesonderte Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr über die Fachleistung und die dafür zu zahlende Vergütung abzuschließen.

4. REGELUNGEN FÜR ANGEBOTE NACH § 134 SGB IX

4.1 Grundsätze der Leistungserbringung

Grundlage der Leistungserbringung sind die am 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII und die diesen Vereinbarungen zugrundeliegenden Leistungsbeschreibungen.

Sämtliche Leistungsparameter (personelle, sächliche und investive Ausstattung) werden für den Übergangszeitraum fortgeführt.

4.2 Grundsätze der Vergütung

Die Vergütungen können neu verhandelt werden. Die Vergütungsbestandteile richten sich nach § 134 Abs. 3 SGB IX.

Für die Vergütung gelten die bisherigen Modalitäten zur Abrechnung und Berücksichtigung von Abwesenheitstagen fort.

4.3 Grundsätze der Qualitätssicherung einschließlich Wirksamkeit

Die am 31.12.2019 vereinbarten Grundsätze der Qualitätssicherung gelten für den Übergangszeitraum fort.

4.4 Abschluss von Vereinbarungen

Für jedes Leistungsangebot ist eine gesonderte Vereinbarung nach § 134 SGB IX mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr über die Leistung und die dafür zu zahlende Vergütung abzuschließen.

E WEITERENTWICKLUNG FÜR DEN ZEITRAUM 01.01.2024 BIS 31.12.2028

Zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Sachsen werden im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 pauschale, überwiegend BTHG-bedingte Leistungsanpassungen sowie pauschale Vergütungssteigerungen vereinbart, bis eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik durch die Kommission nach Teil C entwickelt wurde. In diesem Zeitraum findet ein vereinfachtes Verfahren nach den Regelungen gemäß Ziffern 1 bis 6 statt.

Ab dem 01.01.2026 bis 31.12.2028 finden über die gemäß Ziffer 4 bereits erfolgten Leistungsverbesserungen hinaus keine weiteren pauschalierten Leistungsanpassungen statt, sondern es besteht die Möglichkeit, pauschalierte Vergütungssteigerungen in einem vereinfachten Verfahren gemäß der Ziffern 7 bis 10 zu vereinbaren.

1. GELTUNGSZEITRAUM vom 01.01.2024 bis 31.12.2025

Die in den Ziffern 2 bis 6 benannten Regelungen treten am 01.01.2024 in Kraft und enden grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2025; ausgenommen sind Vereinbarungen, die vor Ablauf des 31.12.2025 beginnen und mit Laufzeitende im Kalenderjahr 2026 enden.

2. GRUNDSÄTZE DER WEITERENTWICKLUNG

Für die Leistungsangebote eines Leistungserbringers, die ausdrücklich unter Teil E Ziffer 4 dieses Rahmenvertrags erfasst sind, besteht in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum die Möglichkeit, Leistungsanpassungen und Vergütungssteigerungen pauschaliert in einem vereinfachten Verfahren zu vereinbaren.

Die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 30.09.2023 zu erklären.

Für Leistungsangebote außerhalb der besonderen Wohnformen besteht die Möglichkeit der Vergütungsverhandlungen außerhalb des vereinfachten Verfahrens nach Teil E (Ziffer 6).

Leistungserbringer mit Angeboten, die bisher nach Teil B vereinbart wurden und welche von dem vereinfachten Verfahren keinen Gebrauch machen, schließen für diese Angebote mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen gemäß des Teil B dieses Rahmenvertrages ab.

Die unter Ziffer 4 benannten Leistungsanpassungen können im Rahmen dieser Verhandlungen nach Teil B berücksichtigt werden.

3. VEREINFACHTES VERFAHREN

Leistungserbringer können frühestens ab dem 01.01.2024 bzw. mit Auslaufen der aktuellen Vereinbarungen am vereinfachten Verfahren teilnehmen.

Für die unter Ziffer 4 genannten Angebote, die bisher nach Teil D vereinbart worden sind, gelten die Regelungen nach Teil D fort, zuzüglich der in den folgenden Ziffern genannten Leistungsanpassungen und Vergütungssteigerungen sowie den von der Kommission nach Teil C gefassten Beschlüssen.

Für die Angebote, die bisher nach Teil B vereinbart worden sind, besteht die Möglichkeit, die Leistungsanpassungen und Vergütungssteigerungen des Teil E ab 01.01.2024 analog anzuwenden.

4. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN

Die (insbesondere BTHG-bedingten) Leistungsanpassungen bemessen sich jeweils nach den folgenden Regelungen:

4.1 Regelungen für FBB an WfbM

Es erfolgt ab 01.01.2024 eine Anpassung der Personalrelationen für Fachkräfte auf 1: 2,75.
Es wird ab 01.01.2024 die Position „begleitender Dienst" mit einer Personalrelation von 1: 60 eingeführt.

4.2 Regelungen Angebote der Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM)

Es erfolgt ab 01.01.2024 eine Leistungsanpassung im Umfang von 0,004 VK pro Platz.

4.3 Regelungen für besondere Wohnformen

Es erfolgt ab 01.01.2024 und ab 01.01.2025 eine Leistungsanpassung im Umfang von 0,01 VK pro Platz und Jahr.

4.4 Regelungen für weitere besondere Wohnformen

Es erfolgt ab 01.01.2024 eine Leistungsanpassung im Umfang einer Verbesserung der Personalrelation Betreuung auf 1:11.

4.5 Regelungen für weitere besondere Wohnformen flex/plus

Es erfolgt ab 01.01.2024 und ab 01.01.2025 eine Leistungsanpassung im Umfang von 0,01 VK pro Platz und Jahr.

4.6 Regelungen für FBB außerhalb WfbM, andere Leistungsanbieter und Tagesstätten cpk

Die BTHG bedingten Leistungsanpassungen werden im Rahmen der individuellen Verhandlungen berücksichtigt.

5. VERGÜTUNGSSTEIGERUNGEN

Es erfolgt ab 01.01.2024 und ab 01.01.2025 jeweils eine pauschale Steigerung der Personalkosten um 5 % und der Sachkosten um 6 %.

Bei Leistungsangeboten, für welche bisher ein Investitionsaufwand vereinbart wurde, wird dieser unverändert fortgeschrieben.

Bei unterjährigen Vereinbarungsabschlüssen werden die für das Kalenderjahr zuvor genannten Prozentsätze entsprechend gezwölftelt. Hierbei findet die kaufmännische Rundung bei zwei Kommastellen statt.

Ab 2024 wird die Höhe der Abwesenheitsvergütung für alle besonderen Wohnformen auf 95% der Fachleistung vereinheitlicht.

6. VERGÜTUNGSVERHANDLUNGEN AUSSERHALB DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS Teil E

Für Leistungsangebote außerhalb der besonderen Wohnformen, für die bisher Vereinbarungen nach Teil D abgeschlossen wurden, können frühestens ab 01.01.2024 bzw. mit Auslaufen der aktuellen Vereinbarungen neue Vereinbarungen nach Teil E auf Grundlage von Vergütungsverhandlungen außerhalb des vereinfachten Verfahrens abgeschlossen werden.
Für die Angebote, die bisher nach Teil D vereinbart worden sind, gelten die Regelungen nach Teil D fort und die von der Kommission nach Teil C gefassten Beschlüsse.
Die unter Ziffer 4 benannten Leistungsanpassungen können im Rahmen der Verhandlungen nach Teil E berücksichtigt werden.

7. GELTUNGSZEITRAUM VOM 01.01.2026 BIS 31.12.2028

Die in den Ziffern 7-10 getroffenen Regelungen zur pauschalierten Vergütungssteigerung treten am 01.01.2026 in Kraft und enden grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2028; ausgenommen sind Vereinbarungen, die vor Ablauf des 31.12.2028 beginnen und mit Laufzeitende im Kalenderjahr 2029 enden.

Leistungserbringer können frühestens ab dem 01.01.2026 bzw. mit Auslaufen der aktuellen Vereinbarungen am vereinfachten Verfahren teilnehmen.

Die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 30.09.2025, spätestens drei Monate vor Laufzeitbeginn, zu erklären.

Das vereinfachte Verfahren für die Fortschreibung der Personal- und Sachkosten und der Investitionsbetrag gilt für alle vom KSV Sachsen finanzierten Leistungen.

Für die unter Teil E Ziffer 3 Abs. 2 genannten Angebote, die bisher nach Teil D und Teil E vereinbart worden sind, gelten die Regelungen nach Teil D fort, zuzüglich der in den folgenden Ziffern genannten Vergütungssteigerungen sowie den von der Kommission nach Teil C gefassten Beschlüssen.

Für die Angebote, die bisher nach Teil B vereinbart worden sind, besteht die Möglichkeit, die Vergütungssteigerungen des Teil E Ziffer 8 ab 01.01.2026 analog anzuwenden.

8. VERGÜTUNGSSTEIGERUNGEN

Bei unveränderter Leistung erfolgt jeweils eine pauschale Fortschreibung der Vergütungen wie folgt:

8.1 Personalkosten

01.01.-31.12.2026:	3,4 %
01.01.-31.12.2027:	3,2 %
01.01.-31.12.2028:	3,2 %

Die vorgenannten Werte erhöhen sich bei einem Vereinbarungszeitraum ab

18 Monaten	um	0,1 % anteilig pro Jahr
24 Monaten	um	0,2 % anteilig pro Jahr
36 Monaten	um	0,3 % anteilig pro Jahr.

Die in dieser Ziffer genannten Prozentsätze sind entsprechend der vereinbarten Laufzeiten zu zwölfteln. Hierbei findet die kaufmännische Rundung bei zwei Kommastellen statt.

8.2 Sachkosten

2,5 % pro Jahr

Dieser Prozentsatz ist entsprechend der vereinbarten Laufzeiten zu zwölfteln. Hierbei findet die kaufmännische Rundung bei zwei Kommastellen statt.

8.3 Investitionsbetrag

Bei Leistungsangeboten, für welche bisher ein Investitionsaufwand vereinbart wurde, wird dieser unverändert fortgeschrieben.

8.4 Abwesenheitsvergütung

Ab 2026 wird die Höhe der Abwesenheitsvergütung für alle besonderen Wohnformen auf 95 % der Fachleistung vereinheitlicht.

9. ABFORDERUNGEN VON UNTERLAGEN

Bei Leistungsangeboten, die zum geplanten Laufzeitbeginn bereits drei Jahre in Folge an einer pauschalen Fortschreibung teilgenommen haben, sind auf Verlangen des für den Abschluss der Vergütungsvereinbarung zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe weitere Unterlagen vorzulegen.

10. VERGÜTUNGSVERHANDLUNGEN AUSSERHALB DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS

Für Leistungsangebote außerhalb der besonderen Wohnformen, für die bisher Vereinbarungen nach Teil D und Teil E abgeschlossen wurden, können frühestens ab 01.01.2026 beziehungsweise mit Auslaufen der aktuellen Vereinbarungen neue Vereinbarungen nach Teil E Ziffer 7 bis 9 auf Grundlage von Vergütungsverhandlungen außerhalb des vereinfachten Verfahrens abgeschlossen werden.

Für die Angebote, die bisher nach Teil D und Teil E vereinbart worden sind, gelten die Regelungen nach Teil D fort und die von der Kommission nach Teil C gefassten Beschlüsse.

F SCHLUSSVORSCHRIFTEN

1. WEITERENTWICKLUNG

Die Weiterentwicklung dieses Landesrahmenvertrages bedarf keiner Kündigung, sondern ist Aufgabe der Rahmenvertragspartner, insbesondere auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission nach Teil C.

2. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt.

Änderungen oder Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

3. INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

Dieser Rahmenvertrag tritt am 05.08.2019 in Kraft.

Der Rahmenvertrag ist frühestens zum 31.12.2021 kündbar und kann von jedem Rahmenvertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Rahmenvertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Sobald Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrages einwirken, treten die Rahmenvertragspartner unverzüglich in Verhandlungen, ohne dass es einer Kündigung des Vertragswerkes bedarf. Ist eine Einigung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Neuregelung nicht zu erreichen, kann jeder Rahmenvertragspartner den Rahmenvertrag mit einer Frist von vier Wochen nach Ablauf dieser zwei Monate ganz oder teilweise kündigen.

Gekündigte Regelungen bleiben weiterhin verbindlich, bis sie durch neue vertragliche Regelungen ersetzt werden.

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen e. V.

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e. V.,
Landesgruppe Sachsen

Caritasverband für das Bistum
Dresden-Meißen e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-
verband, Landesverband Sachsen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e. V.

Diakonisches Werk der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsens e. V.

Landesverband „Lebenshilfe
Sachsen e. V."

Sächsischer Landkreistag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe,
Landesverband Sachsen e. V.

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Landkreis Bautzen

Stadt Chemnitz

Landeshauptstadt Dresden

Erzgebirgskreis

Landkreis Görlitz

Stadt Leipzig

Landkreis Leipzig

Landkreis Meißen

Landkreis Mittelsachsen

Landkreis Nordsachsen

Landkreis Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge

Vogtlandkreis

Landkreis Zwickau

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung im Freistaat Sachsen

Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung im Freistaat Sachsen

Mit der gesetzlichen Neuregelung entfällt in den Vereinbarungen nach § 125 SGB IX die bisherige Systematik Grundpauschale - Maßnahmepauschale - Investitionsbetrag. Stattdessen kommt es zum 01.01.2020 zu einer Neuzuordnung der Vergütungsbestandteile nach den Kategorien:

- Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) □ existenzsichernde Leistungen o Wohnen (Kosten der Unterkunft und Heizung) o Lebensunterhalt (z. B. Ernährung, Bekleidung)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen werden dann aus unterschiedlichen Systemen finanziert und müssen deshalb getrennt und gesondert ausgewiesen werden.

Den pauschalierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungspauschale, wird es in der Eingliederungshilfe dann nicht mehr geben.

Von der Trennung sind alle stationär organisierten Wohn- und Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen betroffen. In Sachsen sind dies:

- 203 Wohnheime/Wohnstätten (WH) mit insgesamt 8.071 Plätzen □ 292 Außenwohngruppen (AWG) mit insgesamt 2.285 Plätzen. Die Ergebnisse
- der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018
- die Empfehlung des Deutschen Vereins zur Trennung vom 12.09.2018 und
- die Empfehlung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG vom 01.11.2018 haben wesentlich zur Erarbeitung des Trennungsrasters bzw. der Zuordnung der Flächen und Klarstellung der Kosten für 2020 im Freistaat Sachsen beigetragen.

Ausgehend von den Kalkulationsblättern der bisherigen Systematik für die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII werden die Einzelkostenpositionen im Trennungsraster nunmehr in **flächenabhängige** und **flächenunabhängige** Kostenpositionen unterschieden.

Flächenabhängige Kostenpositionen sind Kosten, die entsprechend dem Verhältnis zur Nutzungsfläche zugeordnet werden. Dabei sind für den Übergangszeitraum folgende Flächenverhältnisse maßgeblich:

- **Außenwohngruppen: mindestens 85% Wohnen □ Wohnheime: mindestens 70% Wohnen**

Dem liegen die individuell ermittelten Flächenverhältnisse zwischen Fachleistungsfläche und Wohnfläche aller betreffenden Eingliederungshilfeangebote in Sachsen gemäß Rundschreiben 1-2018 der Kommission nach § 79 SGB XII vom 12.09.2018 zugrunde. Diese flächenabhängige Kostenzuordnung findet hauptsächlich bei den Investitions- und Teilen der Sachkosten Anwendung und bezieht sich ausschließlich auf die Fachleistung SGB IX und die Unterkunft und Heizung.

Beispiel:

	gesamt	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Flächenverhältnis	100%	18,3 %	81,7 %	keine Berücksichtigung der Kosten
Kosten Heizung	1,97 €	0,36 €	1,61 €	

Flächen**un**abhängige Kostenpositionen sind Kosten, die künftig verursachungsgerecht der Fachleistung der Eingliederungshilfe den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie den Kosten des Lebensunterhalts zugeordnet werden. Hierbei haben sich die Rahmenvertragspartner auf feste prozentuale Vorgaben der Aufteilung für die einzelnen Kostenpositionen verständigt.

Beispiel:

	gesamt	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Allgemeiner Materialaufwand		Kosten wie beispielsweise Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Reinigungsmaterial und andere	Kosten wie beispielsweise Gartenpflege, Kleinwerkzeuge, Hausverbrauchsmaterial und andere	Kosten wie beispielsweise Reinigungsmaterial, Näherei und andere
Verursachungsprinzip	100 %	1/3	1/3	1/3
Kosten	0,75 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €

Im Übergangszeitraum gilt folgende Zuordnung:

Die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX beinhalten ausschließlich die Fachleistungen im Sinne des SGB IX. Die Spalten „Kosten der Unterkunft und Heizung" sowie „Kosten des Lebensunterhalts" können damit nicht verbindlich unter den Rahmenvertragspartnern vereinbart werden und haben deshalb empfehlenden Charakter. Es ist im Sinne des bisherigen gemeinsamen Ursprungs aller Kostenbestandteile in den bisherigen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII jedoch sicherzustellen, dass die Summe aus Fachleistung einerseits und Kosten des Lebensunterhaltes und der Unterkunft andererseits die Höhe der fiktiven Gesamtvergütung nicht übersteigt.

a.) Zuordnung der Personalaufwendungen

Personalaufwand	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Leitung und Verwaltung	80 %	20 %	keine Berücksichtigung der Personalkosten
Wirtschaftsdienst	Aufwand des den pauschalen Ansatz von 1 : 40 übersteigenden Aufwandes im Vergleich zu den bisher vereinbarten Personalrelationen	Aufwand aus pauschalem Ansatz 1 : 40	
Förderung, Betreuung, Pflege, Tagesstruktur	100 %	keine Berücksichtigung der Personalkosten	
Funktionsdienst	100 %		
weitere Mitarbeiter	maximal 75 %	mindestens 25 %	

b.) Zuordnung der Sachaufwendungen

<table>
<tr><th>Sachaufwand</th><th>Fachleistung SGB IX</th><th>Kosten für Unterkunft und Heizung</th><th>Kosten für Lebensunterhalt</th></tr>
<tr><td>Lebensmittelaufwand</td><td colspan="2">keine Berücksichtigung der Kosten</td><td>100 %</td></tr>
<tr><td>Heizung (=60% des bisherigen Energieaufwands)</td><td>nach Flächenverhältnis</td><td>nach Flächenverhältnis</td><td rowspan="3">keine Berücksichtigung der Kosten</td></tr>
<tr><td>Strom (=40% des bisherigen Energieaufwands)</td><td>nach Flächenverhältnis</td><td>nach Flächenverhältnis[1]</td></tr>
<tr><td>Wasser/Abwasser</td><td>nach Flächenverhältnis</td><td>nach Flächenverhältnis</td></tr>
<tr><td>Treibstoffe</td><td>90 %</td><td>keine Berücksichtigung der Kosten</td><td>10 %</td></tr>
<tr><td>Allgemeiner Materialaufwand</td><td>33 %</td><td>33 %</td><td>34 %</td></tr>
<tr><td>Fremde Leistungen</td><td>nach Flächenverhältnis</td><td>nach Flächenverhältnis</td><td rowspan="2">keine Berücksichtigung der Kosten</td></tr>
<tr><td>Pflegerischer Sachaufwand</td><td>100 %</td><td rowspan="5">keine Berücksichtigung der Kosten</td></tr>
<tr><td>Erhaltung Wäsche, Bekleidung</td><td rowspan="2">keine Berücksichtigung der Kosten</td><td>100 %</td></tr>
<tr><td>Hyg. Sachaufwand für Minderjährige</td><td>keine Berücksichtigung der Kosten</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftsveranstaltungen</td><td>50 %</td><td>50%</td></tr>
<tr><td>Lehr-/Lernmittel/ Beschäftigung</td><td>75 %</td><td>25%</td></tr>
<tr><td>Sächlicher Verwaltungsaufwand</td><td>80 %</td><td>20 %</td><td rowspan="3">keine Berücksichtigung der Kosten</td></tr>
<tr><td>Zentrale Leistungen</td><td>80 %</td><td>20 %</td></tr>
<tr><td>Steuern, Abgaben, Versicherungen</td><td>nach Flächenverhältnis</td><td>nach Flächenverhältnis</td></tr>
</table>

[1] Kosten für Haushaltsstrom werden zwingend im WBVG-Vertrag als **Bestandteil der KdU** aufgenommen

c.) Zuordnung des Investitionsbetrages

<table>
<tr><th>Investitionsbetrag</th><th>Fachleistung SGB IX</th><th>Kosten für Unterkunft und Heizung</th><th>Kosten für Lebensunterhalt</th></tr>
<tr><td>Abschreibungen auf Gebäude</td><td rowspan="9">nach Flächenverhältnis</td><td rowspan="9">nach Flächenverhältnis</td><td rowspan="10">keine Berücksichtigung der Kosten</td></tr>
<tr><td>Abschreibungen auf Inventar</td></tr>
<tr><td>Instandhaltung/ Instandsetzung</td></tr>
<tr><td>Zinsen</td></tr>
<tr><td>Mieten</td></tr>
<tr><td>Leasing</td></tr>
<tr><td>Pacht- und Erbbauzins</td></tr>
<tr><td>noch zu berücksichtigende bisher (SGB XII) nicht anerkannte Kosten</td></tr>
<tr><td>Mietausfallrisiko</td><td>keine Berücksichtigung der Kosten</td><td>100%</td></tr>
</table>